

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM, 1. ÄNDERUNG“

GEM. § 9 ABS. 8 BAUGB

VORBEMERKUNG

DER BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM“ WURDE AM 02.07.1987 VOM LANDRATSAMT GENEHMIGT UND IST AM 10.07.1987 DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

IM WEGE EINER EINFACHEN ÄNDERUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „SPORTZENTRUM“ GEM. § 13 ABS. 1 BAUGB SOLL IM SÜDWESTLICHEN BEREICH DIE „ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE“ ZUGUNSTEN DER ERWEITERUNG DER „FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF“ VERKLEINERT WERDEN.

ABGRENZUNG DES GEBIETES

DAS GEBIET DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UMFABT DEN IM LAGEPLAN MARKIERTEN SÜDWESTLICHEN TEILBEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES „SPORTZENTRUM“ (FLST. NR. 2454 SOWIE TEILWEISE 2453).

ZIEL, ZWECK UND INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

DURCH EIN EINGEREICHTES BAUGESUCH ZUM NEUBAU EINES TRAININGSPLATZES MIT UMSETZUNG DER BALLWAND WURDE FESTGESTELLT, DAB DIE FLÄCHE, DIE HIERFÜR IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLL, NACH DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN „SPORTZENTRUM“ AUßERHALB DER FESTGESETZTEN „FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF“ UND ZWAR INNERHALB DER ALS „ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE“ FESTGESETZTEN FLÄCHE LIEGT. TATSÄCHLICH WIRD DURCH DIESE FLÄCHE LÄNGST STETS ALS FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GENUTZT, DENN DIE VORHANDENE UMZEUNUNG UMSCHLIEßT DIE NUN FÜR DEN NEUBAU DES TRAININGSPLATZES BENÖTIGTE FLÄCHE, SO DAB ALSO KEIN PARKPLATZ VORLIEGT.

DURCH DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOLL NUN DIE „ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE“ ZUGUNSTEN DER ERWEITERUNG DER „FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF“ ENTSPRECHEND DER HEUTIGEN NUTZUNG UM CA. 100 M² VERKLEINERT WERDEN.

AUSGEFERTIGT

IMMENSTAAD, DEN 10.10.1995


BEISSWENGER
BÜRGERMEISTER

Die Übereinstimmung dieser
Bebauungsplanausfertigung mit
der Genehmigungsfassung des
Bebauungsplans wird beglaubigt.

Immenstaad, den 24. Okt. 1995



Delke